

---

65. Wird bei der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen zufolge §. 718 Abs. 3 C.P.D. durch den Zahlungsverzug des Meistbietenden auch der sonst mit dem Zuschlage verbundene Eigentumsübergang auf den Ersteher verhindert?  
§§. 342. 346 A.L.R. I. 11.

V. Civilsenat. Urth. v. 30. Mai 1885 i. S. N. & Co. (Kl.) w.  
N. A. (Bekl.) Rep. V. 64/85.

I. Landgericht Lyck.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Dem E. A. ist wegen Forderungen verschiedener Gläubiger, darunter auch wegen einer Forderung des Beklagten N. A., eine Dampfdreschmaschine abgepfändet und durch den Gerichtsvollzieher am 13. März 1884 für 4725 M versteigert worden. Meistbietender war N. A. Nach dem Versteigerungsprotokolle ist von vornherein als Bedingung eröffnet, daß der Verkauf gegen sofortige Bezahlung erfolge, wenn das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt werde, anderweite Versteigerung stattfinde, und der Meistbietende für den etwaigen Ausfall hafte und auf den Mehrerlös keinen Anspruch habe. Das Protokoll enthält nach dem Abschlusse den Vermerk, daß N. A. sich zur Zahlung der Kaufgelder außerstande erklärt und um Stundung bis Beendigung der Schlußauktion gebeten habe, aber auf die Kaufbedingungen verwiesen worden sei. Die demnächst anberaumten anderweiten Verkaufstermine sind frustriert worden, weil

die Klägerin inzwischen Einstellung der Zwangsvollstreckung erwirkt hatte. Klägerin klagte demnach, indem sie sich auf ihr durch Vertrag vorbehaltenes Eigentum an der Maschine stützte, auf Freigabe derselben gegen R. U. und einen zweiten Pfändungsgläubiger. Die Beklagten verlangten Abweisung, R. U. u. a. auch deshalb, weil er bereits durch Zuschlag und Übergabe Eigentümer der Maschine geworden.

Der erste Richter verurteilte beide Beklagte nach dem Antrage. Auf Berufung des R. U. änderte der zweite Richter das erste Urteil dahin, daß Klägerin mit ihrem Antrage auf Verurteilung des genannten zur Anerkennung ihres Eigentumes an der bei U. gepfändeten Dampfdruckmaschine nebst Zubehörstücken und zur Freigabe derselben abzuweisen. In den Gründen ist dahin gestellt gelassen, ob der Vorbehalt des Eigentumes im vorliegenden Falle eine den Übergang des Eigentumes aufschiebende Bedingung darstelle, weil der Eigentumsanspruch der Klägerin in Gemäßheit des §. 42 A.L.R. I. 15 durch die stattgefundene Versteigerung beseitigt sei. Letzteres wird durch die Ausföhrung begründet, daß das Versteigerungsprotokoll den Vorschriften der Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879 entspreche, und deshalb anzunehmen sei, daß der Zuschlag an R. U. nach dreimaligem Aufrufe gemäß §. 718 C.P.D. erfolgt sei, daß ferner durch den Zuschlag das Eigentum der Druckmaschine nebst Zubehör auf R. U. übergegangen sei, und daß dies Eigentum auch im Falle der Nichtzahlung des Kaufgelbes zur gehörigen Zeit nicht sofort, sondern erst durch die zweite Versteigerung aufgehoben werde — nach §. 718 a. a. O. —, sodaß, da es zu dieser nicht gekommen, R. U. noch Eigentümer sei und Winkdation gegen ihn nicht stattfindet.

Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung in die Vorinstanz zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Der auf Verletzung der §§. 42 A.L.R. I. 15, §§. 342. 346 I. 11 und §. 718 C.P.D. gestützte Angriff ist als zutreffend zu erachten.

Der Verkauf der Maschine ist, wie festgestellt, unter den Bedingungen des §. 718 C.P.D. erfolgt, die Bedingungen sind nicht erfüllt, der Meistbietende — Revisionsbeklagter — hat nicht vor Schluß des Versteigerungstermines Ablieferung der Sache gegen Zahlung des Meistgebotes verlangt, sondern um Stundung gebeten, und ist auf die Kauf-

bedingungen verwiesen, und es ist anderweiter Versteigerungstermin vom Gerichtsvollzieher angeordnet worden. Nach §. 718 a. a. O. ist der bisherige Meistbietende bei der anderweiten Versteigerung zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen und hat auf einen Mehrerlös keinen Anspruch, während er für den Ausfall haftet. Wenn hiermit auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der frühere Verkauf infolge des Nichteintrittes der Bedingung als solcher jede Bedeutung verliere, so folgt dies doch von selbst daraus, daß die Versteigerung in solchen Fällen noch einmal an einen anderen (mit Ausschluß von Geboten des früheren Meistbietenden) erfolgen, der frühere Käufer an dem neuen Meistgebote kein Recht haben, und nur seine Verpflichtung übrig bleiben soll, für das nachteilige Ergebnis der Versteigerung einzustehen. Sind sonach die Wirkungen der ersten Versteigerung lediglich auf die Haftung für eine mögliche Minusdifferenz bei den Meistgeboten, also auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht, beschränkt, und sind dem früheren Meistbietenden andere Pflichten eines Käufers nicht beigelegt, das Recht auf den Erlös der Sache sogar ausdrücklich abgesprochen, so kann das Gesetz auch nicht in der ersten Versteigerung einen zustande gekommenen Verkauf und in dem ehemaligen Meistbietenden nicht einen wirklichen Käufer gesehen haben, und der dem letzteren erteilte Zuschlag, welcher bei Auktionen nur die Bedeutung der Annahme des Gebotes hat, kann unter solchen Umständen auch nicht die Kraft einer definitiven Übertragung des Eigentumes an der erfolglos versteigerten Sache haben. Es läßt sich vielmehr nur annehmen, daß die regelmäßigen Wirkungen der ersten Versteigerung an die gestellte Bedingung der rechtzeitigen Abforderung und Bezahlung der Sache geknüpft sein und mit Nichteintritt dieser Bedingung fortfallen sollen, und daß demnach die Sache im Eigentume des ursprünglichen Schuldners verbleibt, und die eintretende Weiterversteigerung nur ein Akt der fortdauernden Zwangsvollstreckung ist. Das Ergebnis stimmt allerdings nicht mit der Auffassung überein, welche unter dem früheren Rechtsstande mit Rücksicht auf §. 89 A.G.O. I. 24, §. 346 A.L.R. I. 6 Geltung gewonnen hatte; es wird aber durch die Entstehungsgeschichte des §. 718 a. a. O. bestätigt. Darüber, wie das Rechtsverhältnis von Meistbietenden und Gläubiger bei einer infolge Zahlungsverzuges des ersteren notwendig gewordenen anderweiten Versteigerung aufzufassen war, bestand auch im preußischen Rechtsgebiete keine vollständige Übereinstimmung, indem man

von einer Seite an den Zahlungsverzug unmittelbar das Rückgängigwerden des Verkaufes knüpfen, von der anderen den ersten Meistbietenden der Weiterversteigerung ungeachtet als aus seinem Meistgebote den Gläubigern verhaftet betrachtet wollte, und diesen Gegensatz auf den Unterschied einer angeblich mit jeder gerichtlichen Veräußerung verbundenen f. g. *lex commissoria* oder andererseits kassatorischen Klausel zurückführte.

Vgl. Förster, *Privatrecht* Bd. 2 §. 130.

Die letztere Meinung erschien mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz die anderweite Versteigerung als eine solche bezeichnete, welche auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers erfolge, als die richtigere, und dies führte zu den für den Fall der Subhastation gegebenen ausdrücklichen Vorschriften (§. 20 des Gesetzes vom 4. März 1834, §. 59 des Subhastationsgesetz von 1869), nach denen der mit der Zahlung säumige Ersteher als persönlicher Schuldner der betreffenden Gläubiger in Ansehung der Kaufgelder zu behandeln ist, und die anderweite Versteigerung wegen dieser Schuld gegen ihn stattfindet. Auf diesem Standpunkte ist aber die Civilprozeßordnung für die Fälle der Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen nicht verblieben. Nach den Motiven zu §. 718 (letzter Entwurf §. 667) hatte man sich gegen den Grundsatz, daß die weitere Versteigerung für Rechnung des ersten Käufers erfolgen solle, und für den, daß dieselbe nur eine Wiederholung der ersten unter Aufhebung des erteilten Zuschlages darstelle, nach dem Vorgange der badischen und bayerischen Prozeßordnungen (§§. 896 bezw. 931), wie dies schon in dem preußischen Entwurfe von 1871 (zu §§. 632—636 der Motive) angebahnt war, entschieden, und in diesem Sinne die unverändert gebliebene und mit dem Inhalte der genannten Prozeßordnungen vollständig übereinstimmende Fassung des §. 718 gewählt.

Nach dem allen kann die Rechtsirrtümlichkeit des alleinigen Entscheidungsgrundes des Vorderrichters, daß Beklagter durch Zuschlag das Eigentum der Maschine erworben habe und Eigentümer geblieben sei, keinem Bedenken unterliegen, und war das Vorderurteil aufzuheben.

In der Sache selbst kann eine Entscheidung noch nicht erfolgen. Es sind nicht nur die sämtlichen Einreden des Beklagten der Interventionsklage gegenüber einer Prüfung nicht unterzogen, sondern es ist auch der Klagegrund, der in seiner tatsächlichen Bedeutung streitige Eigentumsvorbehalt, ausdrücklich dahingestellt gelassen, die Sache war deshalb gemäß §. 528 C. P. O. in die Vorinstanz zurückzuweisen.“